

**7. Flächennutzungsplanänderung /
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Thalmannsfeld Nr. 8 "Solarpark Thalmannsfeld"****Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und
§ 3 Abs. 1 BauGB****Regierung von Mittelfranken – 04.05.2023****FNP**

Die Gemeinde Bergen beabsichtigt östlich des Ortsteils Thalmannsfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Thalmannsfeld Nr. 8 "Solarpark Thalmannsfeld" (Geltungsbereich ca. 3,19 ha; Fl. Nr. 564 u. 565) aufgestellt werden, der ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festsetzt. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergen entsprechend geändert.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsentwicklungsprogrammes Bayern einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP Bayern, worunter z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte fallen. Der geplante Standort befindet sich östlich von Thalmannsfeld auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und mehreren Windenergieanlagen geprägten Hochfläche. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich genutzt, die südliche Fl.Nr. 564 als Grünland und die nördliche Fl.Nr. 565 als Acker. Rund um die

überplante Fläche stehen insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA), die zum Plangebiet nächstgelegene WEA grenzt dabei unmittelbar westlich an das Plangebiet an. Das Landschaftsbild ist durch die technischen Bauwerke entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Grundsatz 7.1.3 des LEP Bayern weder in einem schutzwürdigen Talraum noch auf einem landschaftsprägenden Geländerücken. Darüber hinaus befindet sich der Standort außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und konkurriert nicht mit anderen raumbedeutsamen Planungen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage sollten mit den zuständigen naturschutzfachlichen Fachstellen abschließend abgestimmt werden.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegen das o.g. Vorhaben nicht erhoben.

BP

Die Gemeinde Bergen beabsichtigt östlich des Ortsteils Thalmannsfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Thalmannsfeld Nr. 8 "Solarpark Thalmannsfeld" (Geltungsbereich ca. 3,19 ha; Fl. Nr. 564 u. 565) aufgestellt werden, der ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs .2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festsetzt. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergen entsprechend geändert.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsentwicklungsprogrammes Bayern einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP Bayern, worunter z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte fallen. Der geplante Standort befindet sich östlich von Thalmannsfeld auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und mehreren Windenergieanlagen geprägten Hochfläche. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich genutzt, die südliche Fl.Nr. 564 als Grünland und die nördliche Fl.Nr. 565 als Acker. Rund um die überplante Fläche stehen insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA), die zum Plangebiet

nächstgelegene WEA grenzt dabei unmittelbar westlich an das Plangebiet an. Das Landschaftsbild ist durch die technischen Bauwerke entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Grundsatz 7.1.3 des LEP Bayern weder in einem schutzwürdigen Talraum noch auf einem landschaftsprägenden Geländerücken. Darüber hinaus befindet sich der Standort außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und konkurriert nicht mit anderen raumbedeutsamen Planungen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage sollten mit den zuständigen naturschutzfachlichen Fachstellen abschließend abgestimmt werden.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegen das o.g. Vorhaben nicht erhoben.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 02.05.2023

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – 05.05.2023

FNP

A) Rechtsverbindliche Einwendungen: k e i n e

B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Die Standortwahl für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.Nr. 564 und 565, Gemarkung Thalmannsfeld wird begrüßt. Die Begründung zur Standortauswahl sind nachvollziehbar und werden hinsichtlich naturschutzrelevanter Punkte bestätigt.

Die Eingriffsermittlung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind plausibel und nicht zu beanstanden. Wie dargelegt ist das vollständige Ausgleichskonzept im weiteren Verfahren zwingend vorzulegen. Ebenso fehlt bisher die avifaunistische Kartierung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Erst nach Vorlage und Prüfung des Gutachtens zur saP kann eine Aussage zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen getroffen werden.

Die Wiese, Fl.Nr. 564, Gmkg. Thalmannsfeld befindet sich nicht seit einigen Jahren im KULAP, sondern im Bay. Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Diese Vereinbarung läuft noch bis 2026.

Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:

1) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Abfüllung, etc.), darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann, Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefüllten Trafo aufgestellt wird, wird auf § 34 und § 40 der AwSV verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen; bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.

2) Standortverhältnisse

Bezüglich der allgemeinen Standortgegebenheiten ist ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuschalten.

C) Keine inhaltlichen Äußerungen:

Kreisbaumeister, untere Immissionsschutzbehörde und Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben **keine Einwände** erhoben oder sich inhaltlich **nicht** geäußert.

Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.

Das Planungsbüro erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.

Es wird gebeten, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen über den Verfahrensforgang auf dem Laufenden zu halten.

BP

A) Rechtsverbindliche Einwendungen: **k e i n e**

B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Die Standortwahl für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.Nr. 564 und 565, Gemarkung Thalmannsfeld wird begrüßt. Die Begründung zur Standortauswahl sind nachvollziehbar und werden hinsichtlich naturschutzrelevanter Punkte bestätigt.

Die Eingriffsermittlung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind plausibel und nicht zu beanstanden. Wie dargelegt ist das vollständige Ausgleichskonzept im weiteren Verfahren zwingend vorzulegen. Ebenso fehlt bisher die avifaunistische Kartierung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Erst nach Vorlage und Prüfung des Gutachtens zur saP kann eine Aussage zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen getroffen werden.

Die Wiese, Fl.Nr. 564, Gmkg. Thalmannsfeld befindet sich nicht seit einigen Jahren im KULAP, sondern im Bay. Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Diese Vereinbarung läuft noch bis 2026.

Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:

1) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Abfüllung, etc.), darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann, Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefüllten Trafo aufgestellt wird, wird auf § 34 und § 40 der AwSV verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen; bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.

2) Standortverhältnisse

Bezüglich der allgemeinen Standortgegebenheiten ist ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuschalten.

C) Keine inhaltlichen Äußerungen:

Kreisbaumeister, untere Immissionsschutzbehörde wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben **keine Einwände** erhoben oder sich inhaltlich **nicht** geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.

Das Planungsbüro erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.

Es wird gebeten, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 05.04.2023

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- **D-5-6932-0098:** - „Siedlung des Neolithikums und der Hallstattzeit.“
- **D-5-6933-0284:** - „Siedlung des Alt- und Mittelneolithikums sowie vermutlich der Urnenfelderzeit.“

Wobei das erstgenannte randlich in den Bereich des Vorhabens hineinreicht. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Ausmaße, Befunddichte und Erhaltungszustand der o.g. Bodendenkmäler sind noch nicht abschließend erforscht. Vorgeschichtliche Siedlungen können mitunter erhebliche Ausmaße annehmen und weit über die bisher bekannte Denkmalfläche hinausreichen. Zudem sind im Umfeld solcher Siedlungen regelhaft die entsprechend zugehörigen Bestattungsplätze zu erwarten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts

für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen bzw. in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi - Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf), vor allem dann, wenn Bodeneingriffe durch eine möglichst denkmalschonende Planung (z.B. Obertägige Leitungsführung, denkmalschonende Gründungsvarianten der Modultische, etc.) auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Bundesnetzagentur – 09.05.2023

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

Funkmessstellen der BNetzA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 18.04.2023

Das Planvorhaben befindet sich in einer inzwischen erloschenen Eisenerzverleihung. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung und der Bauausführung ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 02.05.2023

Bereich Landwirtschaft:

Ausgangssituation:

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 564 und 565 in der Gemarkung Thalmannsfeld. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Fläche von ca. 3,20 ha für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und steht zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Das Grün- und Ackerland wurde bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen Lehmboden mit einer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, hoher Nährstoffverfügbarkeit und einem stark humosen Oberboden. Die Bodenzahl wird mit 52 bis 60 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 44 bis 50 Wertpunkten angegeben; sie liegen deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, insbesondere wenn es sich um ackerbaulich gute Böden handelt.

Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen:

Der Kompensationsbedarf im Planungsgebiet wurde mit 38.702 Wertpunkten festgesetzt. Ein Großteil des Bedarfs wird mit Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Fläche von 4.973 m² abgegolten, dies entspricht 27.391 Wertpunkten. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 11.311 Wertpunkten muss noch auf einer externen Fläche abgegolten werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und liegt derzeit noch nicht vor. Zu den noch notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird nach Abschluss der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Konkretisierung der einbezogenen Flächen im weiteren Bauleitplanverfahren Stellung genommen. Für Ausgleichsflächen sollten keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Gegen eine naturschutzfachliche Aufwertung bestehender naturnaher Flächen oder Wälder bestehen keine Bedenken.

Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe:

Die einbezogenen Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Bewirtschafter der Flächen sind gleichzeitig die Eigentümer und Verpächter der Flächen an den Vorhabensträger. Die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion hat für die umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben keine direkte Auswirkung.

Hinweise Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht. Der Urzustand der Fläche ist wieder herzustellen und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Werden für die einbezogenen Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder Vertragsnaturschutzprogrammen Fördermaßnahmen beantragt, so muss der Bewirtschafter der Fläche die dauerhafte Herausnahme der Förderflächen aus dem laufenden Verpflichtungszeit-

raum rechtzeitig mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde am Landratsamt und dem AELF) abstimmen.

Der nicht bebaute Anteil der Fläche wird als Extensivgrünland entwickelt, die Pflege der Fläche soll mit Schafbeweidung erfolgen. Der Eigentümer der Fl.-Nr. 565 betreibt eine Schafhaltung im Haupterwerb und wird die Pflege mit seiner Schafherde vornehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Module und Aufständerungen sowie die Verkabelung so gestaltet werden, dass eine Verletzung von Mensch und Tier vermieden wird.

Entlang der Grenze des Geltungsbereiches ist eine Randeingrünung mit lückiger Anpflanzung einer Strauchreihe geplant. Es ist darauf zu achten, dass der gesetzliche Grenzabstand der Einzäunung und der Heckenanpflanzung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken sowie den Straßen- und Flurwegen eingehalten wird.

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Thalmannsfeld Nr. 8 für den Solarpark Thalmannsfeld der Gemeinde Bergen. Die einbezogenen Flächen weisen eine überdurchschnittliche Bodenbonität auf und liegen deutlich über den Durchschnitt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

Bereich Forsten:

Waldgesetzliche und forstfachliche Belange werden durch o. g. Planungsmaßnahmen weder direkt noch indirekt berührt.

Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 03.04.2023

1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2. Grundwasser - -

Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Flurnahes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

3. Trinkwasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist am Standort nicht erforderlich.

4. Niederschlagswasser - Abwasser

Das Niederschlagswasser im Bereich der Photovoltaikfelder kann breitflächig versickert werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der befestigten Fläche durch Nebenanlagen (bis zu 300 m²) die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund/das Grundwasser nach § 46 Abs. 2 WHG erfüllt. Die Techni-

schen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten.

Häusliches Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

5. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

N-ERGIE Netz GmbH – 17.04.2023

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Flächennutzungsplanänderung:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Bebauungsplanaufstellung:

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Betreffend des Anschlusses des Solarparks an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B.

Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 21.04.2023

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Bayerischer Bauernverband – 12.04.2023

Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV-Anlagen anregen:

1. Die Installierung von PV-Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben.
2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.
3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken, sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden:
 - Eine Begrenzung von PV-Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde z.B. maximal fünf Prozent der Gemarkung
 - Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z.B. Bodenpunkte/ Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt)
 - Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften, Bürgeranlagen

Bei der Errichtung von PV-Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV-Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/ Blühfläche für den

Natur- und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.

Zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland.
2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tag- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
3. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind, müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.
4. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar zu machen. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.
5. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung ist für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Jagd:

6. Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).

Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.

Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Landesbund für Vogelschutz – 28.04.2023

Grundsätzlich steht der *LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern* dem Vorhaben offen gegenüber. Leider liegt zum derzeitigen Stand des Planungsverfahrens die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) noch nicht vor. Die Begründung (Seite 15) bemerkt hierzu: *„Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird noch erstellt. Als Grundlage hierfür erfolgen im Frühjahr 2023 avifaunistische Kartierungen.“*

Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine korrekte Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Naturpark Altmühltal Südl. Frankenalb e.V. – 09.05.2023

Der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den Unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten.

Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark Altmühltal grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltal aus. Der Naturpark Altmühltal sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance, neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur und Landschaft und des Tourismus nicht gefährden. Deshalb muss ein Ausbau auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen.

Im Falle der vorliegenden Planung handelt es sich um Flächen im Naturpark Altmühltal, jedoch nicht in der Schutzzone. Aus Gründen des Landschaftsbildes ist besonders darauf zu achten, dass sich die PV-Anlage gut in die Landschaft einfügt. Hier ist eine effektivere Eingrünung als bisher geplant wünschenswert mit heimischen Sträuchern und Bäumen, auch in mehrreihiger Pflanzung, insgesamt mit einem höheren Flächenanteil an der Ausgleichsfläche.

Werden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes bestehende touristische Infrastruktureinrichtungen wie Rad- und Wanderwege berührt sind diese zu berücksichtigen, z.B. durch Verlegung und Umschilderung der Rad- und Wanderwege in Zusammenarbeit mit der örtlichen Tourismusorganisation.

Darüber hinaus bestehen gegenüber dem Vorhaben seitens des Vereins Naturpark Altmühltal keine Einwände.